Deutscher Bundestag **Drucksache 16/3389**

16. Wahlperiode 10. 11. 2006

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Heinz Lanfermann, Daniel Bahr (Münster), Dr. Konrad Schily, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 16/3180 –

Pläne der Bundesregierung zur Überarbeitung des Pflegebedürftigkeitsbegriffs

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP „Pläne der Bundesregierung zur Reform der gesetzlichen Pflegeversicherung" (Bundestagsdrucksache 16/2823) wurde seitens der Bundesregierung lediglich pauschal beantwortet, indem die Fragen 1 bis 30 zusammengefasst wurden (Bundestagsdrucksache 16/2972). Dabei sind wesentliche Fragen unbeantwortet geblieben. Hierzu gehört auch die Frage nach dem zeitlichen Rahmen und der Zielsetzung einer Überarbeitung des Pflegebedürftigkeitsbegriffs.

So wird unter anderem nur vage dargestellt, dass die Bundesregierung einen Konsultationsprozess eingeleitet habe, um „mittelfristig" einen unter Beteiligung aller in der Pflege relevanten Kräfte entwickelten Vorschlag für einen überarbeiteten Pflegebedürftigkeitsbegriff präsentieren zu können. Parallel führten die Spitzenverbände der Pflegekassen ein Modellprojekt zur Erarbeitung und Erprobung von Alternativen zum geltenden Pflegebedürftigkeitsbegriff und Begutachtungsverfahren durch.

Mit Pressemitteilung vom 10. Oktober 2006 hatte die Bundesministerin für Gesundheit, Ulla Schmidt, hierzu die Einsetzung eines Beirats, bestehend aus Verbändevertretern und Einzelpersonen, zur Überprüfung des Pflegebedürftigkeitsbegriffs angekündigt, der am 13. November 2006 erstmals zusammenkommen und seine Arbeit bis zum 30. November 2008 abgeschlossen haben soll. Aufgabe des Beirates solle es insbesondere sein, eine Empfehlung zur Formulierung des Pflegebedürftigkeitsbegriffs auszusprechen. Die Arbeit des Beirats, so heißt es in der Presseerklärung, […] steht neben der Vorbereitung der kommenden Reform der Pflegeversicherung und greift inhaltlich wie zeitlich über diese hinaus."

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Gesundheit vom 8. November 2006 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Der Pflegebedürftigkeitsgriff ist in seiner Bedeutung und praktischen Anwendung eng mit dem Begutachtungsverfahren zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit verbunden und gibt diesem den wesentlichen Rahmen vor. Es ist erforderlich, diesen wesentlichen Themenkomplex eng mit den Beteiligten zu beraten und in die notwendige zivilgesellschaftliche Debatte über die Zukunft der Pflege einzubringen. Das Bundesministerium für Gesundheit hat daher – wie in der Pressemitteilung vom 10. Oktober 2006 dargelegt – ein gründliches und transparentes Konsultationsverfahren in die Wege geleitet.

1. Kann die Bundesregierung vor dem Hintergrund der oben zitierten Aussage aus der Pressemitteilung vom 10. Oktober 2006 bestätigen, dass in der im Jahr 2007 anstehenden Reform der gesetzlichen Pflegeversicherung keine Neudefinition des Pflegebedürftigkeitsbegriffs getroffen sowie das damit verbundene Begutachtungsverfahren nicht überarbeitet werden?

Im Koalitionsvertrag vom 11. November 2005 ist festgelegt, dass es mittelfristig auch einer Überarbeitung des Pflegebedürftigkeitsbegriffs bedarf. Vor einer Entscheidung über eine Änderung des geltenden Pflegebedürftigkeitsbegriffs und des damit verbundenen Begutachtungsverfahrens bedarf es einer sorgfältigen Erarbeitung und Erprobung von Handlungsoptionen sowie insbesondere der Beantwortung der Frage, wie sich mögliche Änderungen vor allem finanziell auf die Pflegeversicherung und andere Leistungsbereiche auswirken. Entsprechend muss – unter Berücksichtigung von Alternativformulierungen eines Pflegebedürftigkeitsbegriffs – bereits im Vorfeld dessen Umsetzbarkeit mit einem bundesweit einheitliches Begutachtungs-Instrument geprüft und erprobt sowie dazu das Begutachtungs-Instrument selbst neu gestaltet werden.

2. Wird die im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD (S. 92) angekündigte bessere Berücksichtigung des besonderen Hilfe- und Betreuungsbedarfs Demenzkranker dementsprechend erst im Jahr 2009 realisiert, oder sind hierzu kurzfristig weitere Maßnahmen vorgesehen, und wenn ja, welche?

Der besondere Hilfe- und Betreuungsbedarf zum Beispiel von demenziell erkrankten Menschen soll in der Pflegeversicherung besser berücksichtigt werden. Entsprechende Maßnahmen, deren nähere Ausgestaltung – über die im Koalitionsvertrag getroffenen Vereinbarungen hinaus – noch der Abstimmung innerhalb der Bundesregierung bedarf, sind im Rahmen der Reform der Pflegeversicherung vorgesehen.

3. Wie beurteilt die Bundesregierung vor dem Hintergrund, dass die Anhebung des allgemeinen Betreuungsbetrags nach § 45b des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) eine der Maßnahmen im Sinne der Frage 2 sein könnte, den Sachverhalt, dass die Zahl der Bezieher dieses Betreuungsbetrags seit Einführung dieser Leistung stets weit hinter der Zahl der potenziell Anspruchsberechtigten zurückgeblieben ist?

Eine Entscheidung, ob und in welcher Höhe es gegebenenfalls zu einer Anhebung des allgemeinen Betreuungsbetrages nach § 45b SGB XI kommt, ist innerhalb der Bundesregierung bislang nicht getroffen worden. Demgemäß kann auch keine Aussage gemacht werden, ob und wie sich eine Änderung voraussichtlich auf das tatsächliche Inanspruchnahmeverhalten bzw. die Zahl der Bezieher des Betreuungsbetrages gegenüber der jetzigen Situation auswirken wird.

4. Bedeutet das zeitliche Hinausgehen der Arbeit des Beirats über die Reform des Jahres 2007, dass die Reform der gesetzlichen Pflegeversicherung in Etappen vorgesehen ist und dass, nach einer ersten Etappe im Jahr 2007 und nach Abschluss der Arbeit des Beirats, im Jahr 2009 eine weitere, zweite Etappe geplant ist?

Im Koalitionsvertrag vom 11. November 2005 ist festgelegt, dass es mittelfristig auch einer Überarbeitung des Pflegebedürftigkeitsbegriffs bedarf, der die aktuellen Erkenntnisse der Pflegewissenschaften berücksichtigt. Die Arbeit an diesem Themenfeld steht neben der Vorbereitung der kommenden Reform der Pflegeversicherung.

5. Werden neben der Neudefinition des Begriffs der Pflegebedürftigkeit und der damit verbundenen Überarbeitung des Begutachtungsverfahrens noch weitere Teile der Pflegereform auf das Jahr 2009 verschoben, und wenn ja, welche?

Es handelt sich nicht um eine Verschiebung. Die Überarbeitung des Begriffs der Pflegebedürftigkeit und des damit verbundenen Begutachtungsverfahrens ist nach dem Koalitionsvertrag eine mittelfristige Aufgabe. Sie wird fristgerecht erfüllt und ist nicht Bestandteil der anstehenden Pflegereform. Im Rahmen der Pflegereform werden diejenigen Maßnahmen ergriffen, die bereits im Koalitionsvertrag angesprochen wurden.

6. Welche Anforderungen stellt die Bundesregierung an die Überarbeitung des Pflegebedürftigkeitsbegriffs und damit verbunden des Begutachtungsverfahrens?

Die Überarbeitung des geltenden Pflegebedürftigkeitsbegriffs und des Begutachtungsverfahrens muss Finanzierungsrisiken für die Pflegeversicherung und für andere Leistungsbereiche ebenso wie Akzeptanzprobleme bei den Versicherten vermeiden. Die Pflegeversicherung ist und bleibt auch in der Zukunft ein „Kernsicherungssystem“. Sie kann und soll vor diesem Hintergrund auch zukünftig nicht den gesamten Hilfebedarf pflegebedürftiger und alter Menschen übernehmen und finanzieren. Auch die im Rahmen der Pflegereform beabsichtigten Leistungsverbesserungen für Pflegebedürftige mit eingeschränkter Alltagskompetenz sind zu berücksichtigen.

7. Welche Vorgehensweise ist zur Überarbeitung des Pflegebedürftigkeitsbegriffs und des Begutachtungsverfahrens vorgesehen, und welcher Zeitablauf ist für die einzelnen Schritte geplant?

8. Welche Aufgabe hat hierbei das in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Beirat durch die Spitzenverbände durchzuführende Modellprojekt, und wie ist es konkret ausgestaltet?

14. Wie erfolgt die Koordination zwischen der Arbeit des Beirats und den (Zwischen-)Ergebnissen des Modellprojektes?

Die Überprüfung des gegenwärtigen Pflegebedürftigkeitsbegriffs soll durch den beim Bundesministerium für Gesundheit eingesetzten Beirat erfolgen. Der Beirat begleitet darüber hinaus den Prozess der Entwicklung und Erprobung des Begutachtungsverfahrens. Er wird nicht nur über die Projektfortschritte informiert, sondern setzt sich mit damit verbundenen Fragestellungen aktiv auseinander und macht dem Bundesministerium für Gesundheit Vorschläge zur Vorgehensweise. Der Beirat soll insbesondere eine Empfehlung zur Formu-

lierung des Pflegebedürftigkeitsbegriffs aussprechen, die durch eine Arbeitsgruppe des Beirats vorbereitet wird.

Das neue Begutachtungs-Instrument soll im Rahmen eines Modellprojektes nach § 8 Abs. 3 SGB XI erarbeitet und erprobt werden. Der genaue Umfang, Zeitablauf und Projektzuschnitt der Umsetzung soll erst im Anschluss an die Stellungnahme des Beirats festgelegt werden.

9. Wann beginnt und wann endet das Modellprojekt?

Das Projekt beginnt am 7. November 2006 und soll insgesamt am 30. November 2008 abgeschlossen sein.

10. Aus welchen Mitteln wird es finanziert, und welches Finanzvolumen umfasst es?

Die Finanzierung des Vorhabens erfolgt über ein Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Pflegeversicherung gemäß § 8 Abs. 3 SGB XI. In der Vorphase entstehen Kosten in Höhe von 41 607 Euro. Weitere Kosten können noch nicht benannt werden. Siehe auch Antwort zu Frage 7.

11. Wird das Modellprojekt nur in bestimmten Regionen durchgeführt, und wenn ja, in welchen?

Der genaue Umfang, Zeitablauf und Projektzuschnitt der weiteren Phasen des Modellprojekts werden unter Berücksichtigung der am 28. Februar 2007 vorliegenden Ergebnisse und der Stellungnahme des Beirats dazu festgelegt werden.

12. Ist vorgesehen, dass die Spitzenverbände der Pflegekassen das Bundesministerium für Gesundheit über Zwischenergebnisse des Modellprojektes informieren, und wenn ja, zu welchen Zeitpunkten bzw. bei welchem Stand der Projekte?

Das Bundesministerium für Gesundheit wird regelmäßig und in Abhängigkeit von den Projektfortschritten informiert. Im Übrigen siehe Antwort zu Frage 7.

13. Wird das Bundesgesundheitsministerium diese Zwischenergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich machen, und wenn ja, wann?

Vorliegende Zwischenergebnisse werden in Absprache mit den unmittelbar Projektbeteiligten und dem Beirat veröffentlicht.

15. Wie viele Mitglieder soll der Beirat haben, wie ist seine Zusammensetzung, und nach welchen Kriterien erfolgt diese?

16. Wird die Arbeit des Beirats durch die (Pflege-)Wissenschaft unterstützt, und wenn ja, wie?

Die Zusammensetzung und Zahl der Mitglieder des Beirats berücksichtigt als Ergebnis eines Abwägungsprozesses umfassend die Interessenslagen und Kompetenzen im Handlungsfeld „Pflege“ und ermöglicht zugleich ein effizientes und arbeitsfähiges Gremium. Zur Mitarbeit im Beirat sind 25 Personen aus unterschiedlichen Verbänden und Körperschaften eingeladen worden; hinzu kommen

drei Wissenschaftler aus den Bereichen der Pflegewissenschaft, der Rechtswissenschaft und der Gesundheitsökonomie.

17. Soll die Arbeit des Beirats in Arbeitsgruppen untergliedert werden, und wenn ja, in welche?

Die durch den Beirat auszusprechende Empfehlung zur Formulierung des Pflegebedürftigkeitsbegriffs soll durch eine Arbeitsgruppe des Beirats vorbereitet werden.

18. Wird das Bundesministerium für Gesundheit die Arbeit des Beirats begleiten und unterstützen, und wenn ja, wie?

Das Bundesministerium für Gesundheit gibt logistische Unterstützung.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333